



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2021

Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Heiko Scholz (AfD), Arno Enners (AfD),
Volker Richter (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 01.09.2021**

Urlaub von Flüchtlingen in Afghanistan – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Immer wieder ist den Medien zu entnehmen, dass Flüchtlinge (Asylantragsteller) aus Afghanistan geflohen sind, weil sie dort Verfolgung, Unterdrückung und Folter ausgesetzt sind und oft sogar um ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Leben fürchten mussten.

Nach Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan und der darauffolgenden Machtübernahme durch die radikal-islamischen Taliban begann die Bundesregierung mit Rettungs- und Evakuierungsmissionen von vorgeblichen Ortskräften, deren Leib und Leben durch ihre Arbeit für die Bundeswehr bedroht sei.

Zugleich gibt es immer wieder Meldungen darüber, dass afghanische „Flüchtlinge“ in den Sommerferien zu Familienbesuchen und zwecks Urlaub trotz ausdrücklicher Reisewarnung nach Afghanistan geflogen sind.

Vor wenigen Tagen wurde beispielsweise durch KSK-Soldaten bei der Operation „Blue Light“ eine Familie aus Kabul gerettet, die dort ihre Großmutter besucht hatte.

Im Jahr 2020 wurden mittels staatlicher Rückholaktion rund 67.000 Touristen (darunter ca. 56.000 deutsche Staatsangehörige) wegen der Corona-Pandemie aus dem Ausland (z.B. Kanarische Inseln, Nordafrika, Südafrika, Asien, Neuseeland usw.) zurückgeholt. Um einen Teil der 94 Mio. € Kosten für diese Rückholaktion zu decken, wurden den Touristen teils bis zu 1.000 € pro Rettung in Rechnung gestellt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie steht die Landesregierung dazu, dass Flüchtlinge mit Herkunftsland Afghanistan trotz Reise-
warnung nach Afghanistan gereist sind und sich so vorsätzlich in Gefahr begeben haben?

Die Landesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu und Bewertung von Sachverhalten vor, die der persönlichen Selbstbestimmung unterliegen. Die individuelle Risikoabwägung muss in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen von den Betroffenen selbst vorgenommen werden.

Frage 2. Sieht die Landesregierung Asylgründe wie Verfolgung, Unterdrückung, Angst um körperliche Un-
versehrtheit usw. weiterhin als gegeben an, wenn Flüchtlinge mit derartigen Asylgrund-Angaben
freiwillig das Land bereisen, aus dem sie aus eben diesen Gründen geflohen sind?

Im Zusammenhang mit Heimreisen bestimmt sich das Erlöschen der Asylberechtigung, der
Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes sowie von Abschiebungsverboten nach den in
§§ 72 bis 73c Asylgesetz geregelten bundesgesetzlichen Vorschriften.

Diese Vorschriften stellen recht hohe Hürden an das Erlöschen der Rechtsstellung. Sie werden
maßgeblich durch das Unions- und Völkerrecht vorgezeichnet, an das sich die Bundesrepublik
Deutschland gebunden hat. Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft erlöschen bei Reisen der Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer nach
der Rechtslage im Asylgesetz nur, wenn sich der Ausländer freiwillig in seinem Heimatstaat nie-
dergelassen hat. Hiervon kann in der Regel nur bei einer dauerhaften Wohnsitznahme oder zu-
mindest der Absicht der dauerhaften Wohnsitznahme ausgegangen werden. Ein Erlöschen des
Schutzstatus ist zudem neben Art. 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention insbesondere an Art. 11
und 14 der EU-Qualifikations-Richtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) und Art. 44 und 45 Abs. 5 der
EU-Asylverfahrens-Richtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) zu messen. Ändern oder beeinflussen
kann diese Regelungen nur die Bundesregierung unter Ausnutzung ihrer Außenvertretungskom-
petenz.

Im Vollzug des Asylgesetzes trifft allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Entscheidungen über das Erlöschen der Rechtsstellung.

Frage 3. Gibt es Pläne, die Kosten für derartige Sondereinsätze durch deutsche Soldaten, den Flüchtlingen (teilweise) in Rechnung zu stellen (Bitte begründen.)?

Hierzu liegen auf Landesebene keine Erkenntnisse vor.

Frage 4. Wie steht die Landesregierung dazu, dass deutsche Soldaten für derartige Sondereinsätze Leib und Leben riskieren, um Flüchtlinge zu retten, die sich trotz Reisewarnung vorsätzlich in diese Gefahr begeben haben (Bitte begründen.)?

Die Bundeswehr unterstützte vom 16. bis zum 26. August 2021 die Evakuierungsoperation des Auswärtigen Amtes. In dieser bisher größten Luftbrücke ihrer Geschichte hat die Bundeswehr dabei nach eigenen Angaben insgesamt 5.347 Personen aus Afghanistan evakuiert. Hierbei handelt es sich vor allem um deutsche Staatsangehörige, afghanische Ortskräfte der Bundeswehr, afghanische Helferinnen und Helfer deutscher Entwicklungsorganisationen, deutscher Firmen und Einrichtungen, weitere schutzbedürftige Personen, Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten (insbesondere EU) sowie auch Familienmitglieder der vorgenannten Personengruppen.

Aus Sicht der Hessischen Landesregierung ist es vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage in Afghanistan eine alternativlose humanitäre und moralische Aufgabe gewesen, für den Evakuierungszeitraum die größtmögliche Anzahl von Menschen aus dem Land zu evakuieren und nach Deutschland zurückzubringen. Dies umfasst auch in Deutschland lebende Afghaninnen und Afghanen, die sich im Zeitpunkt der Evakuierungen arbeits- oder urlaubsbedingt in Afghanistan aufgehalten haben. Zu deren genauer Anzahl liegen der Hessischen Landesregierung allerdings keine Angaben vor.

Frage 5. Gibt es Prüfungen oder sonstige Kontrollen der Identitäten der durch Sondereinsätze geretteten Flüchtlinge (Bitte begründen.)?

Nach Kenntnis der Landesregierung werden die im Rahmen der militärischen Evakuierungsaktion aus Afghanistan geretteten Personen nach Ankunft am Flughafen durch Mitarbeiter des BAMF und der Bundespolizei registriert und kontrolliert. Rechtliche Grundlage zur Überprüfung von Angaben im ausländerrechtlichen Verfahren ist § 49 des Aufenthaltsgesetzes (Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität).

Frage 6. Wie viele Flüchtlinge mit Herkunftsland Afghanistan wurden im Zuge der Sondereinsätze und Evakuierungen als sog. Ortskräfte nach Hessen gebracht (Bitte auflisten nach Alter, Geschlecht, Tätigkeit als Ortskraft)?

Seit der 33. Kalenderwoche im Jahr 2021 sind im Zuge der Evakuierungsflüge insgesamt 74 afghanische Ortskräfte samt ihrer Familienmitglieder Hessen zugeteilt und in die Gebietskörperschaften und kreisfreien Städte zugewiesen worden (Stand 7. September 2021).

Die Personengruppe setzt sich aus 40 Erwachsenen und 34 Kindern zusammen. Es handelt sich um Personen im Alter zwischen 79 und einem Jahr. Bezüglich des Geschlechts sind 37 Personen weiblich und 37 Personen männlich.

Nähere Informationen über die Tätigkeit als „Ortskraft“ sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 7. Wie wird die Identität der sog. Ortskräfte geprüft?

Die Identitätsfeststellung erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sich unter den sog. Ortskräften keine radikalen Islamisten befinden?

Der Bund stellt sicher, dass im geordneten Aufnahmeverfahren Statusklärung und Sicherheitsabfrage noch im Ausland erfolgen. Die galt für bereits abgeschlossene Visumverfahren vor der Evakuierungsphase und wird für Ortskräfte, deren Familienangehörige und weitere vom Bund begünstigte Personen gelten, die zukünftig noch aufgenommen werden sollen.

In der Evakuierungsphase erfolgte die bundesbehördenseitige Überprüfung im Zusammenhang mit der Einreise in das Bundesgebiet. Dabei wurde u.a. das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum von Bund und Ländern zur Überprüfung einzelner Personen tätig. Im Übrigen liegt die federführende Bearbeitung und Überprüfung beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Landesämter werden über entsprechende Lageberichte informiert und bei örtlicher Zuständigkeit einbezogen. Bei Bedarf werden weiterführende Maßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden durchgeführt.

Wiesbaden, 1. November 2021

Peter Beuth